

Münster und von Engelbert, dem Erwählten von Osnabrück, den Brüdern Friedrichs²⁵⁰; der erste wies die Mitschuld an der Freveltat von sich ab und erklärte, er sei bereit, sich nach kirchlichem Recht zu rechtfertigen, der zweite bat, ihn zum Bischof zu ordinieren. Der Legat antwortete, er wolle lieber schonen als strafen, wenn sie sich nur rechtfertigen könnten, und setzte ihnen für die Rechtfertigung einen Tag auf dem Konzil von Lüttich²⁵¹ fest. Sie kamen unter dem Geleit von Adligen dorthin, das sie ihnen nach dem Gebot des Herrn Kardinals gewährten; sie konnten sich aber nicht nach dem kirchlichen Recht mit Hilfe von sieben Bischöfen reinigen, als die Kölner Prioren und viele andre sie anklagten; daraufhin schickte sie der Legat mit Zustimmung der meisten Bischöfe, die anwesend waren, zum Herrn Papst. Dem schrieb er u. a. auch folgendes: „Wir überweisen euch zur Untersuchung diese zwei Bischöfe, die wegen der Ermordung des Herrn Engelbert schwere Anschuldigungen erfuhren.“

14. KAPITEL:

DIE STRAFE DES RITTERS ARNOLD, ALS ER ÜBER DEN MARTYRER LÄSTERTE

Um zum vorher Erzählten zurückzukehren — die Leiche des Märtyrers brachten die zwei erwähnten²⁵² Äbte auf der Wasserstraße des Rheins nach Köln

²⁵⁰ Siehe I Kap. 2, II Kap. 4 und Anmerkung 25—27.

²⁵¹ Das Konzil war am 2. Februar 1226.

²⁵² Siehe II Kap. 13.